

EUROPÄISCHE EIGNUNGSPRÜFUNG 2014

Aufgabe C

Diese Prüfungsaufgabe enthält:

- | | | |
|---|--|-----------------|
| * | Brief des Einsprechenden an seinen
zugelassenen Vertreter | 2014/C/DE/1-2 |
| * | Anlage 1 | 2014/C/DE/3-11 |
| * | Anlage 2 | 2014/C/DE/12-14 |
| * | Anlage 3 | 2014/C/DE/15-18 |
| * | Anlage 4 | 2014/C/DE/19-21 |
| * | Anlage 5 | 2014/C/DE/22-24 |
| * | Anlage 6 | 2014/C/DE/25-29 |
| * | Form 2300: Einspruch gegen ein europäisches Patent | |



Frau Sylvia Skinner
Babysoft Co. Ltd.
Velvet Bottom, Somerset
BA5 2TD
ENGLAND

Herrn Stoppelkin
Zugelassener Vertreter vor dem Europäischen Patentamt
Kratzgasse 1
2500 Baden
ÖSTERREICH

Velvet Bottom, den 01.02.2014

Sehr geehrter Herr Stoppelkin,

wir bitten Sie, im Namen von Babysoft Co. Ltd. Einspruch gegen das europäische Patent EP 3 023 023 B1 (Anlage 1) von Closeshave Co. Ltd. einzulegen.

Wir haben einige Dokumente (Anlagen 2 bis 6) gefunden, die für Sie von Nutzen sein könnten.

Wir haben festgestellt, dass Anlage 1 die Priorität der Anmeldung GB344566 beansprucht. Anlage 1 in der am 07.01.2011 eingereichten Fassung ist identisch mit dem Wortlaut von GB344566 bis auf das Merkmal des Anspruchs 3, wonach das elastische Schaummaterial ein biologisch abbaubares Stärke-Copolymer sein kann, und dem zugehörigen Absatz [0013], die beide am Tag der Einreichung von Anlage 1 hinzugefügt wurden.

Außerdem wurde während der Prüfung der Anmeldung Anspruch 2 hinzugefügt. Die Beschreibung wurde während der Prüfung nicht geändert.



Anlage 6 (von Closeshave Co. Ltd.) beansprucht die Priorität von AU PR 4343. Anlage 6 ist identisch mit AU PR 4343 abgesehen davon, dass die in den Absätzen [0007], [0008] und [0011] genannten Merkmale erstmals bei der Einreichung von Anlage 6 eingeführt wurden.

Mit freundlichen Grüßen
Sylvia Skinner

Anlagen:

Anlage 1: EP 3 023 023
Anlage 2: EP 1 114 141
Anlage 3: US 2002/0025883
Anlage 4: CA 2 020 300
Anlage 5: DE 101 40 330
Anlage 6: AU 2010454545



(19)



Europäisches Patentamt
European Patent Office
Office européen des brevets

(11) **EP 3 023 023 B1**

(12)

EUROPÄISCHE PATENTSCHRIFT

(45) Veröffentlichung und Bekanntmachung des
Hinweises auf die Patenterteilung:

(51) Int. Kl.⁷: **B26B21/40,**
A45D27/38

05.06.2013 Patentblatt 2013/23

(21) Anmeldenummer: **11223223.1**

(22) Anmeldetag: **07.01.2011**

(54) **Rasierer**

Razor

Rasoir

(84) Benannte Vertragsstaaten:

AL AT BE BG CH CY CZ DE DK EE ES
FI FR GB GR HR HU IE IS IT LI LT LU
LV MC MK MT NL NO PL PT RO RS
SE SI SK SM TR

(30) Priorität:

08.01.2010 GB344566

(43) Veröffentlichungstag der Anmeldung:

13.07.2011 Bulletin 2011/28

(73) Patentinhaber:

Closhave Co. Ltd.
52 Willow Road
London
NW3 1TP (GB)

(72) Erfinder:

Willie R. Inkle
52 Willow Road
London
NW3 1TP (GB)

(74) Vertreter:

Lemouton, Sean
41 Penn Road
London
SE29 9AZ (GB)

Anmerkung: Innerhalb von neun Monaten nach der Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents kann jedermann beim Europäischen Patentamt gegen das erteilte europäische Patent Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Er gilt erst als eingelegt, wenn die Einspruchsgebühr entrichtet worden ist (Art. 99(1) Europäisches Patentübereinkommen).



[0001] Die vorliegende Erfindung betrifft eine Rasiererpatrone für ein Rasiersystem.

[0002] Rasierer für Nassrasiersysteme umfassen normalerweise eine Rasiererpatrone, die an einem Griff angebracht ist und eine oder mehrere gerade
5 Klingen umfasst. Die Rasiererpatrone kann fest auf dem Griff montiert sein, sodass der gesamte Rasierer entsorgt werden kann, wenn die Klingenschneiden stumpf werden. Alternativ kann die Rasiererpatrone lösbar mit dem Griff verbunden sein, sodass die verbrauchte Patrone durch eine frische ersetzt werden kann. Rasiererpatronen werden im Allgemeinen auch als Klingeneinheiten bezeichnet. Im Stand der Technik umfasst
10 eine Rasiererpatrone in der Regel einen Träger, an dem weitere Elemente befestigt sind, z. B. die Klingen. Die Rasiererpatrone umfasst einen in Rasurrichtung vor den Klingen angeordneten Abschnitt, der gewöhnlich als Schutzvorrichtung bezeichnet wird und ein auf die Haut aufsetzendes Element bildet, das die führende auf die Haut aufsetzende Oberfläche umfasst. Diese führende auf die Haut aufsetzende Oberfläche
15 berührt die Haut also vor den Klingen. Außerdem umfasst die Rasiererpatrone einen hinter den Klingen angeordneten Abschnitt, der gewöhnlich als Kappe bezeichnet wird und ein auf die Haut aufsetzendes Element ist, das die nachfolgende auf die Haut aufsetzende Oberfläche umfasst.

20 **[0003]** Die auf die Haut aufsetzenden Oberflächen haben eine oder mehrere Funktionen, so z. B. Definition der Rasiergeometrie, Spannung der Haut im zu rasierenden Bereich und/oder Abgabe eines Rasierhilfsmittels während der Rasur.

[0004] Bei bekannten Rasiererpatronen wird für die auf die Haut aufsetzenden
25 Elemente in der Regel ein relativ starres Polymermaterial wie Polypropylen oder Polystyrol verwendet.

[0005] Die Erfindung ist in den Ansprüchen beschrieben.



[0006] Eine Ausführungsform der vorliegenden Erfindung verwendet für ein auf die Haut aufsetzendes Element ein elastisches Schaumstoffmaterial mit einem höheren Reibungskoeffizienten als herkömmliche starre Polymere. Als Teil der Schutzvorrichtung
5 oder an dieser befestigt, spannt dieses die Haut vor dem Kontakt mit der Klinge, wenn die Rasiererpatrone über die Haut bewegt wird. Dies führt zu mehr Kontrolle der Haut, sodass Schnitte vermieden werden. Außerdem wird die Position der Haare vor dem Kontakt mit der Klinge verbessert, sodass eine gründliche Rasur erreicht wird.

10 **[0007]** Fig. 1 und 2 zeigen Rasiererpatronen gemäß der vorliegenden Erfindung. Fig. 3 und 4 zeigen eine Klingeneinzäunung zur Verwendung in Rasiererpatronen.

[0008] Fig. 1 ist eine perspektivische Ansicht einer Rasiererpatrone umfassend: Klingen 13, Kappe 14 und Schutzvorrichtung 11 einschließlich Schaumelement 12.

15 **[0009]** Fig. 2 ist eine Querschnittsansicht der Patrone aus Fig. 1 und zeigt Klingen 13, Kappe 14 und Schutzvorrichtung 11 einschließlich Schaumelement 12 mit Oberfläche 121 für den Hautkontakt.

20 **[0010]** Das Schaummaterial, das in dem auf die Haut aufsetzenden Element verwendet wird, ist ein elastischer Schaum. Wir haben festgestellt, dass elastische Schäume einen höheren Reibungskoeffizienten haben als nicht elastische Schäume oder herkömmliche starre Kunststoffe aus Polymeren wie z. B. Polypropylen oder Polystyrol. Das führt dazu, dass die Haut tendenziell leicht spannt, wenn das
25 Schaummaterial vor den Schneidkanten angeordnet ist. Somit sind die Haut sowie die darauf befindlichen Haare vor dem Kontakt mit den Klingen 13 besser positioniert. Die gespannte (gedehnte) Haut bildet keine Wölbungen, die häufig Ursache für Schnitte beim Rasieren sind, weil diese erhöhten Bereiche in Kontakt mit den Klingen 13 kommen.

30 **[0011]** Das elastische Schaummaterial wird vorzugsweise ausgewählt aus Polyurethan, Mischungen aus natürlichen und synthetischen Gummis oder biologisch abbaubarem Schaum. Elastischer Polyurethanschaum ist einfach und billig herzustellen und ist daher besonders bevorzugt.



[0012] Ein Ausführungsbeispiel der Erfindung verwendet einen biologisch abbaubaren elastischen Schaum. Angesichts des aktuellen Trends, bevorzugt Erzeugnisse aus umweltschonenderen Materialien bereitzustellen, trägt die Verwendung solcher Materialien ein Stück weit der Besorgnis der Verbraucher über den durch
5 Wegwerfprodukte entstehenden Müll Rechnung. Vorteilhafter Weise können der Rasierergriff und die Rasiererpatrone aus einem starren Material bestehen, das ebenfalls biologisch abbaubar ist. Bei dem biologisch abbaubaren Material muss ein Gleichgewicht gefunden werden zwischen einer ausreichenden Abbaubarkeit und einer ausreichenden Haltbarkeit über die Lebensdauer des Wegwerfartikels hinweg. Letztere
10 beträgt bei einem Rasierer in der Regel 1 bis 8 Wochen, je nach Häufigkeit der Rasur (z. B. tägliche Gesichtsrasur oder wöchentliche Beinrasur).

[0013] EVA-Copolymer-Schäume oder Stärke-Copolymer-Schäume eignen sich als biologisch abbaubarer elastischer Schaum. Dieselben Materialien (d. h. EVA oder
15 Stärke-Copolymer) können auch als starre Kunststoffe hergestellt werden, die für die Trägerstruktur des Rasierers geeignet sind. Stärke-Copolymere sind vorteilhaft, weil sie aus leicht verfügbaren natürlichen Materialien hergestellt werden.

[0014] Das Schaumelement wird mittels einer Klebeschicht, Heißsiegeln oder
20 Punktschweißen auf dem Träger befestigt. Da das Schaumelement, wie oben erläutert, aufgrund seines hohen Reibungskoeffizienten funktioniert, ist die Klebekraft des Schaumelements am Träger wichtig, damit es sich bei Benutzung nicht ablöst.

[0015] Alternativ kann zur Herstellung des auf die Haut aufsetzenden
25 Schaumelements auch ein selbstklebender Schaum verwendet werden. Dies hat den Vorteil, dass eine Kleberschicht entfällt und ein zusätzlicher Schritt bei der Herstellung der Rasiererpatrone vermieden wird. Selbstklebend sind z. B. aus Polyvinylacetat hergestellte Schäume.



[0016] Eine weitere Ausführungsform der Erfindung umfasst eine Rasiererpatrone, bei der mindestens ein Teil der Klinge 13 eingezäunt ist. Eine Einzäunung beinhaltet die Umhüllung eines Teils der Klinge mit einem Material, das eine geringfügige, aber wirksame Trennung zwischen der Klinge und der Haut schafft. Eine Einzäunung der Klinge ist vorteilhaft, weil dadurch die Bewegung der Klinge über die Haut optimiert wird, sodass die Rasierklinge besser gleitet und Schnitte und Hautirritationen verringert werden. Die Haarschneidewirkung verändert sich dadurch nicht maßgeblich gegenüber der einer durchgängigen (d. h. uneingezäunten) Klinge, sofern das Verhältnis von Einzäunung zu Schneidkante richtig gewählt wird.

10

[0017] Das erfindungsgemäß eingesetzte Einzäunungselement 2 wird durch eine flexible Lage 20 mit in einer Reihe angeordneten Löchern 21 gebildet, die in regelmäßigen Abständen 22 angebracht sind, wie in Fig. 3 dargestellt. Die Lage besteht aus einem Kunststoff. Kunststoffe haben einen niedrigeren Reibungskoeffizienten als Metalle, aus denen die Klinge hergestellt ist. Dies sorgt für eine optimale Einzäunung, somit minimale Hautverletzungen.

15

[0018] Wie Fig. 4 zu entnehmen ist, ist die flexible Lage um die langgestreckte Schneidkante gefaltet und so an der Klinge 13 befestigt, dass die in einer Linie angeordneten Löcher 21, auch Öffnungen genannt, mit der Schneidkante der Klinge zusammentreffen. Die Mittel zur Befestigung der Lage an der Klinge können z. B. Schmelz- oder Haftkleber sein.

20

[0019] Die Abmessungen der Löcher in der Lage sind von entscheidender Bedeutung, damit ausreichend große Abschnitte der Klinge zum Abtrennen der Haare frei bleiben, um eine Rasur zu ermöglichen, die in der Schneidewirksamkeit einer Rasur mit einer uneingezäunten Klinge entspricht. Sind die frei bleibenden Abschnitte zu schmal, verringert sich die Schneidewirksamkeit. Die Einzäunung teilt die Schneidkante in Abschnitte, die für eine maximale Schneidewirksamkeit jeweils eine Breite von 0,60 - 1,00 mm haben. Die Abstände zwischen den Löchern sollten nicht größer als 0,25 mm sein. Die Löcher sollten sich mindestens 1,70 mm von der Schneidkante nach hinten erstrecken, um zu verhindern, dass sich unter ihren Rändern Haare verfangen.

25

30



[0020] Die eingezäunte Klinge wird durch herkömmliche Mittel an der Rasiererpatrone befestigt, die als Träger dient.

5 **[0021]** Die Verwendung einer solchen flexiblen Lage als Einzäunungselement bildet ein stabiles und zuverlässiges Einzäunungselement, das nicht zum Verrutschen neigt und somit während der gesamten Lebensdauer der Rasiererpatrone wirksam bleibt.

10 **[0022]** Wenn die einen elastischen Schaum umfassende Schutzvorrichtung mit einer eingezäunten Klinge kombiniert wird, wird ein Synergieeffekt in Bezug auf die Verringerung von Schnitten bei der Rasur erzielt. Gleichzeitig erlaubt das System eine gründliche Rasur.

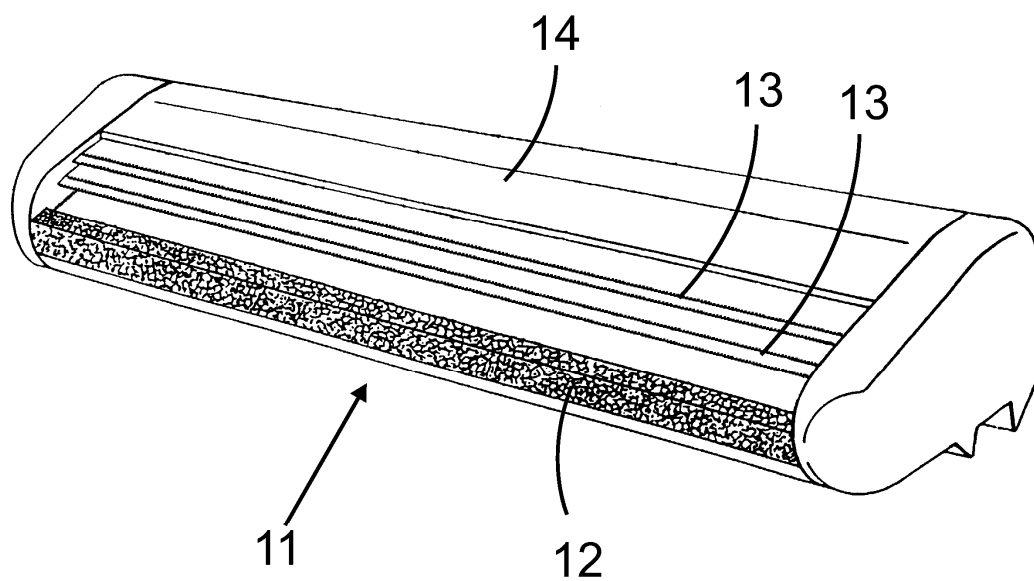


Ansprüche:

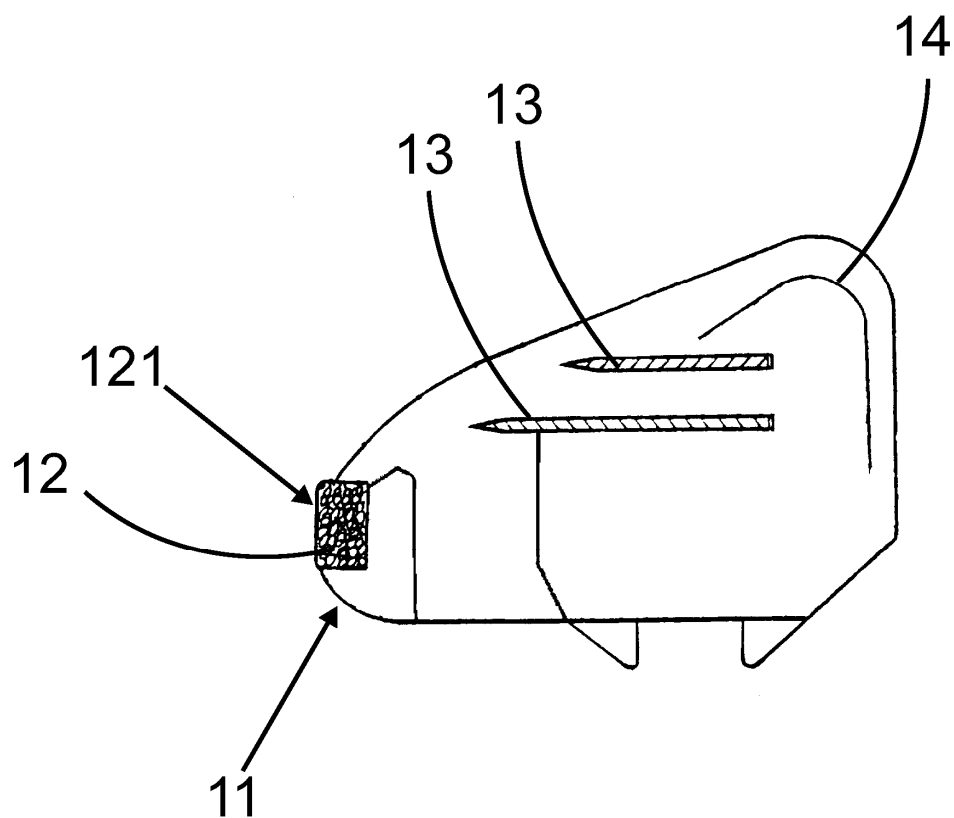
1. Rasiererpatrone umfassend:
eine Klinge (13) mit einer geraden Schneidkante und
ein auf die Haut aufsetzendes Element,
wobei zumindest ein Teil dieses auf die Haut aufsetzenden Elements ein
elastisches Schaummaterial (12) umfasst.
2. Rasiererpatrone nach Anspruch 1, wobei das elastische Schaummaterial (12)
ein selbstklebender Polyurethanschaum ist.
3. Rasiererpatrone nach Anspruch 1, wobei das elastische Schaummaterial (12)
so angeordnet ist, dass es vor der Schneidkante auf die Haut aufsetzt und
diese spannt, und wobei das elastische Schaummaterial Polyurethan oder ein
biologisch abbaubares Stärke-Copolymer ist.
4. Rasiererpatrone umfassend:
eine Klinge (13) mit einer geraden Schneidkante und
ein Einzäunungselement (2), das eine flexible Kunststofflage (20) umfasst mit
in einer Reihe angeordneten Löchern (21), die in einem Abstand
zueinander von nicht mehr als 0,25 mm angeordnet sind,
wobei diese Lage um die Schneidkante gefaltet und so an der Klinge befestigt
ist, dass Abschnitte der Schneidkante mit einer Breite von jeweils
0,60 - 1,00 mm frei bleiben.
5. Rasiererpatrone nach Anspruch 4, wobei sich die Löcher (21) in der flexiblen
Kunststofflage (20) mindestens 1,70 mm von der Schneidkante nach hinten
erstrecken.
6. Verwendung eines vor der Schneidkante angeordneten elastischen
Schaummaterials bei einem Rasierer, um die zu rasierende Haut zu spannen.



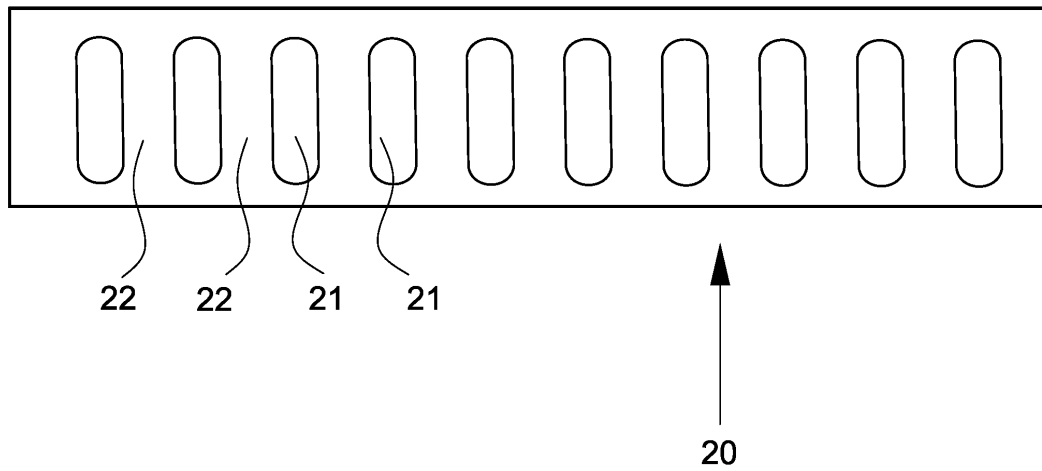
Figur 1



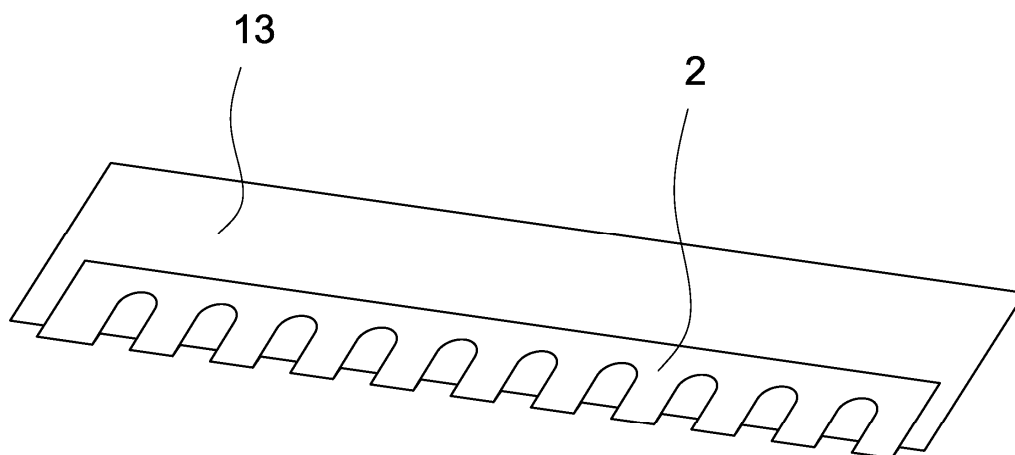
Figur 2



Figur 3



Figur 4



	(19)	Europäisches Patentamt	
	(12)	Europäische Patentanmeldung	
	(21)	Anmeldenummer:	01114441.1
	(11)	Veröffentlichungsnummer:	EP 1 114 141
5	(22)	Anmeldetag:	13.09.2001
	(43)	Veröffentlichungstag:	20.03.2002 Bulletin 2002/12
	(30)	Priorität:	15.09.2000 GB 0022808
	(51)	Int. Kl.:	B26B21/40
	(71)	Anmelder:	Wilkins & Saward Ltd.
10	(72)	Erfinder:	B. Aldycoot, Devon, GB
	(84)	Benannte Vertragsstaaten:	AT BE CH DE DK ES FR GB IT LI NL

Rasierklinge mit verbesserter Leistung

15

[0001] Die vorliegende Erfindung betrifft einen Rasiererkopf mit eingezäunten Klingen.

[0002] Eine neue Entwicklung auf dem Gebiet der Nassrasur im Hinblick auf die Kontrolle der an den Klingen vorbeigleitenden Haut ist die Verwendung drahtumwickelter Klingen. Drahtumwickelte Klingen umfassen mindestens einen Metalldraht, der in regelmäßigen Abständen um die geschärfte Führungskante einer oder mehrerer Klingen herumgeführt ist, um das Vorbeigleiten der Haut zu kontrollieren und Hautschäden zu verringern. Solche drahtumwickelten Klingen dienen dazu, die Schneidkante in eine Vielzahl in Reihe angeordneter Schneidkantenabschnitte zu unterteilen, die durch etwas erhöhte Abschnitte jeweils voneinander getrennt sind. Diese erhöhten Abschnitte sind als Einzäunung bekannt. Die Einzäunung stellt sicher, dass die Klinge von der Hautoberfläche ferngehalten wird.

[0003] Diese Techniken haben die Rasierleistung verbessert, da eine Abrasion der Haut unwahrscheinlicher ist, weil der Metalldraht die Klinge etwas von der Hautoberfläche weg hält. Sie bereiten jedoch Probleme im Hinblick darauf, wie der Draht präzise zu positionieren ist und wie zu verhindern ist, dass sich der Draht auf der Klingenkante bewegt.



[0004] Die vorliegende Erfindung betrifft eine Verbesserung dieser eingezäunten Klingen dahingehend, dass die einzelnen Schneidkantenabschnitte anstatt durch Drähte, durch Materialstreifen voneinander getrennt sind. Die Streifen bilden einen Teil eines Einzäunungselements.

5

[0005] Fig. 1 und 2 zeigen das erfindungsgemäße Einzäunungselement. Fig. 1 zeigt eine flexible Lage 16 mit einer linearen Reihe von Öffnungen 17 und Streifen 18. Fig. 2 zeigt die flexible Lage 16, gefaltet über eine Klinge 2 in einem Klingenhalter 21. Der Klingenhalter 21 ist in das Trägerelement eines Rasiererkopfs integriert (in der
10 Abbildung nicht gezeigt).

[0006] Die Streifen 18, die die Schneidkante in Abschnitte teilen, sind Teil einer Lage flexiblen Materials 16, das eine lineare Reihe von darin ausgebildeten Öffnungen hat. Die Lage ist um die Klinge gefaltet und so an dieser befestigt, dass die Reihe der
15 Öffnungen mit der Schneidkante der Klinge zusammentrifft. Die Streifen zwischen den Öffnungen bilden die über die Schneidkante hinausragenden Teile. Auf einer Seite der Lage kann eine Haftkleberbeschichtung aufgebracht sein, sodass diese Seite an der Klinge klebt, wenn sie gegen diese gedrückt wird.

[0007] Da die Einzäunung eine einzige Struktur ist, nämlich die flexible Lage, kann die Einzäunungsgeometrie vorbestimmt werden und ist stabil.
20

[0008] Die Lage flexiblen Materials ist aus Metall, Textilien, laminierten Materialien etc. hergestellt. Bevorzugt ist es eine Metallfolie, die leicht zu fertigen ist und mit der
25 Rasierklinge kompatibel ist.

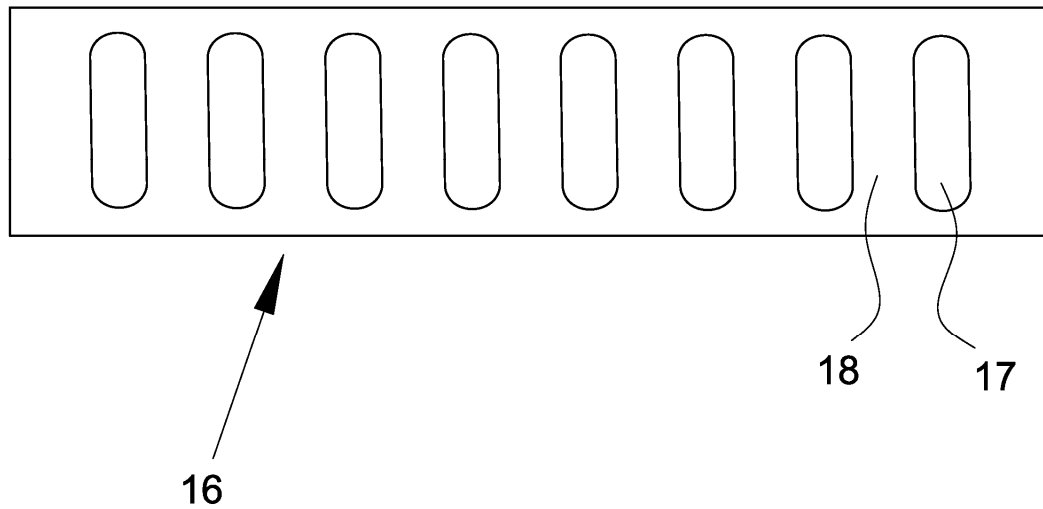
[0009] Die Breite der Öffnungen in der flexiblen Lage liegt vorzugsweise im Bereich von 0,50 - 1,20 mm. Die Streifen zwischen den Öffnungen sind vorteilhafterweise nicht breiter als 0,25 mm. Wären sie breiter, stünde ein zu großer Teil der Klingenlänge nicht
30 mehr zum Schneiden zur Verfügung, wodurch die Wirksamkeit der Rasur verringert würde. Die Länge der Öffnungen in der flexiblen Lage beträgt vorzugsweise 3 bis 4 mm, um zu vermeiden, dass sich Haare zwischen dieser Lage und der Klinge verfangen.



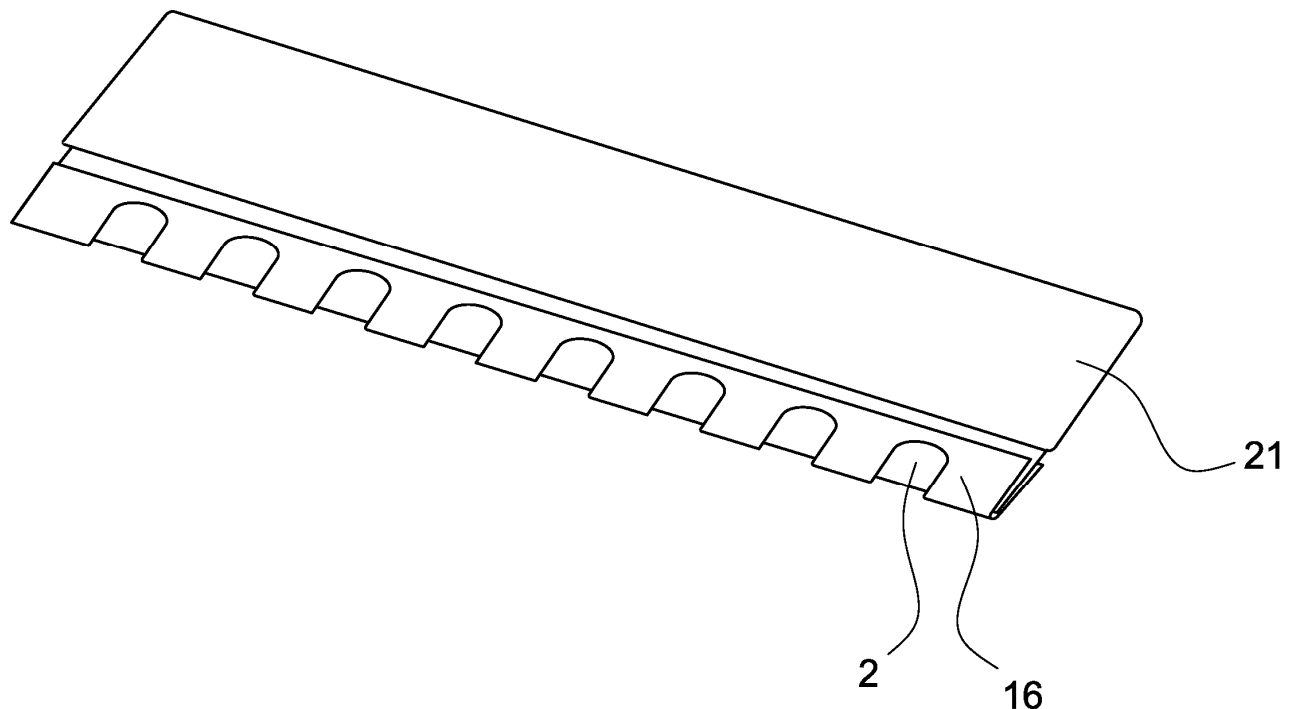
Anspruch:

Sicherheitsrasierklinge mit einer Schneidkante und einer darauf angebrachten Lage flexiblen Materials mit einer Reihe linear angeordneter Öffnungen darin, wobei diese Öffnungen durch Streifen getrennt sind, und wobei diese Lage so an der Klinge befestigt ist, dass die Öffnungen mit der Schneidkante der Klinge zusammentreffen.

Figur 1



Figur 2



(19) **Vereinigte Staaten von Amerika**
(12) **Veröffentlichung der Patentanmeldung**
(21) Anmeldenummer: **09/727,272**
(22) Anmeldedatum: **08.12.2000**
5 (10) Veröffentlichungsnummer: **2002/0025883**
(43) Veröffentlichungsdatum: **13.06.2002**
(51) Int. Kl.: **B26B21/20**
(52) U.S. Kl.: **30/346.57**
(72) Erfinder: **Bart Wux, Aireyville, GA (US)**

10

Rasiererpatrone

[0001] Die vorliegende Erfindung betrifft eine Rasiererpatrone mit mindestens einer Klinge und einer Schutzvorrichtung, die ein thermoplastisches elastomeres Material
15 umfasst, die auf einer Plattform angebracht sind.

[0002] Die Oberfläche der Schutzvorrichtung hat eine konvexe Form. In einer bevorzugten Ausführungsform stehen aus dieser konvexen Oberfläche der Schutzvorrichtung Rippen hervor, die aus demselben Material bestehen. Die Rippen
20 sind an der Basis dicker und haben abgerundete Enden.

[0003] Das elastomere Material wird gewählt, um den Rippen Flexibilität zu verleihen und somit beim Rasieren für eine angenehme taktile Wahrnehmung zu sorgen. Geeignet sind kommerziell erhältliche thermoplastische elastomere Materialien wie
25 RUBBON 3 oder RIBBIN 25G, die beide über die GRUBBER Corporation erhältlich sind. Die Plattform kann aus jedem herkömmlichen starren Kunststoff hergestellt sein, z. B. aus Polypropylen oder Polystyrol.

[0004] Fig. 1 ist eine perspektivische Ansicht einer erfindungsgemäßen Patrone, in
30 der eine elastomere Schutzvorrichtung 30 dargestellt ist, angebracht auf einer Plattform 40, auf der die Klingen 51, 52 angeordnet sind.



[0005] Fig. 2 ist eine teilweise Querschnittsansicht von Fig. 1, in der die Plattform 40 und die elastomere Schutzvorrichtung 30 mit Rippen 31, 32, 33 dargestellt sind.

[0006] Die Rippen definieren eine Schutzvorrichtungsoberfläche, die größer ist als die Oberfläche der Rippenteile, die die Haut berühren. Da die Rippen eng beieinander angeordnet sind, fühlen sie sich jedoch auf der Haut wie eine durchgängige Oberfläche an.

[0007] Das elastomere Material hat einen höheren Reibungskoeffizienten als das starre Material der Plattform, was zu einer angenehmen Zugkraft auf der Haut beiträgt. Dies ist von Vorteil, weil die Haut leicht gespannt wird, wodurch die Gefahr von Schnittverletzungen bei der Rasur verringert wird.

[0008] Um die Gefahr von Hautverletzungen bei der Rasur weiter zu verringern, können die Klingen mit Draht umwickelt sein. Diese Drahtumwicklung bietet Schutz vor Schnitten. Solche mit Draht umwickelten Klingen können hinsichtlich der Rasierleistung genauso wirksam sein wie nicht umwickelte Klingen.

[0009] Fig. 3 ist eine perspektivische Ansicht einer erfindungsgemäßen Patrone, bei der die Klingen mit einer Drahtumwicklung 60 eingezäunt sind.

[0010] Ein wichtiges Merkmal der Drahteinzäunung ist, dass sie einen niedrigen Reibungskoeffizienten haben sollte, damit der Klingenteil des Rasierers problemlos über die Haut gleiten kann. Der Draht kann ein Metalldraht sein, z. B. ein Kupfer-, Silber- oder rostfreier Stahldraht. Statt des Metalldrahts kann auch ein Kunststoffdraht verwendet werden. Geeignete Kunststoffe sind Polyamid, Nylon, Polyethylen und Polystyrol. Kunststoffe haben den Vorteil, dass sie einen niedrigeren Reibungskoeffizienten haben als Metalle und dadurch die Wirkung der Einzäunung verstärken.

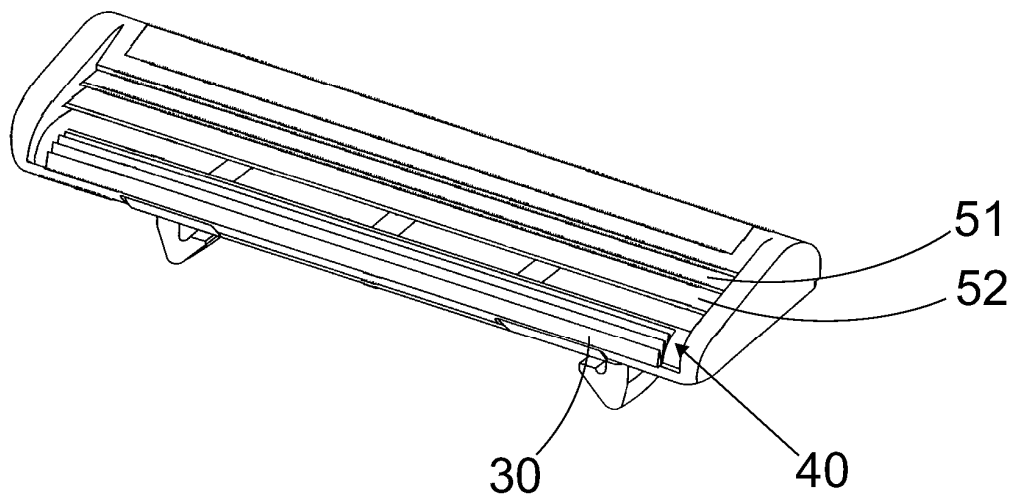
[0011] Diesen Drähten kann Positionsstabilität verliehen werden, indem sie an einer Stelle hinter der Klingenkante an die Klinge punktgeschweißt oder geklebt werden. Außerdem kann die der Schneidkante gegenüberliegende Klingenkante eine Reihe in gleichmäßigem Abstand angebrachter Ausnehmungen haben, in denen der Draht geführt wird.



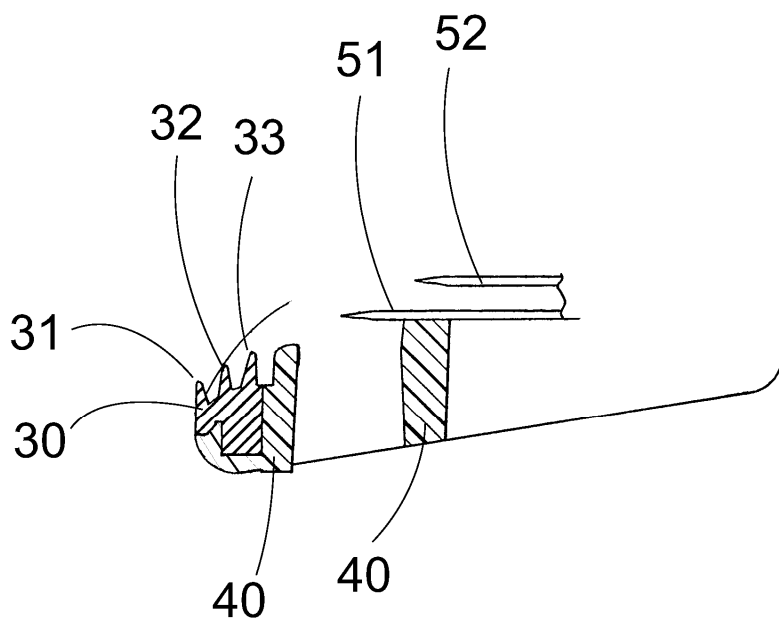
Anspruch:

Rasiererpatrone umfassend:
mindestens eine Klinge,
eine Schutzvorrichtung umfassend ein thermoplastisches elastomeres
Material.

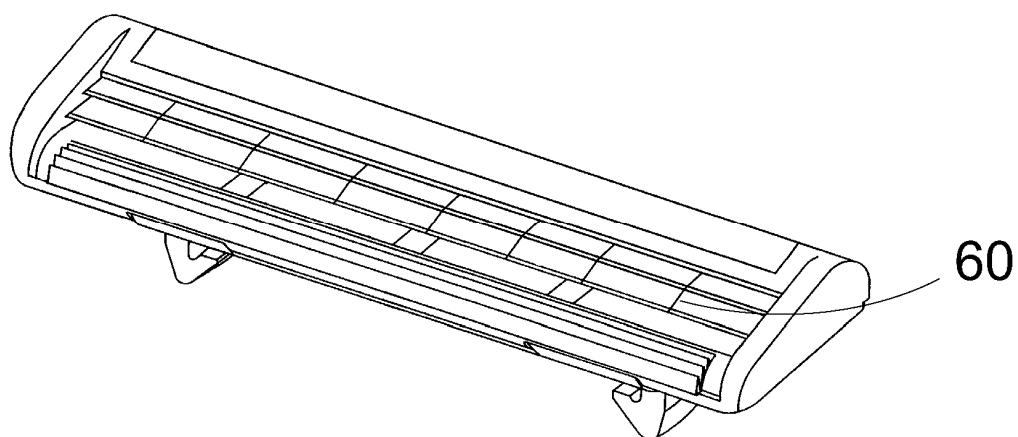
Figur 1



Figur 2



Figur 3



	(19)	Kanadisches Amt für geistiges Eigentum	
	(21)	Anmeldenummer:	2 020 300
	(11)	Veröffentlichungsnummer:	CA 2 020 300
	(22)	Anmeldedatum:	12.04.1998
5	(43)	Veröffentlichungsdatum:	10.11.1999
	(51)	Int. Kl.:	B26B21/40
	(71)	Anmelder:	Chauve & Co.
			3 Satin Drive,
			Québec, CA
10	(72)	Erfinder:	M. Labarbe

Hautschmiervorrichtung

15 **[0001]** Die vorliegende Erfindung betrifft eine Schmiervorrichtung für die Haut. Die Schmiervorrichtung kann ein Artikel zur Hautpflege sein, z. B. als Teil eines Handschuhs oder Fäustlings. In einer bevorzugten Ausführungsform kann sie Teil einer Rasiervorrichtung sein, vorzugsweise als Teil der Klingeneinheit.

20 **[0002]** Fig. 1 zeigt einen Querschnitt der Vorrichtung 1.

[0003] Die Vorrichtung 1 umfasst eine poröse Matrix 2, die mit einem Schmiermittel imprägniert ist, und eine wasserunlösliche durchlässige Lage 3. Die Lage bildet eine Schutzschicht für die poröse Matrix und ist entscheidend dafür, wie sich die Vorrichtung auf der Haut anfühlt. Die Lage ist an einer Seite der imprägnierten porösen Matrix befestigt, und das Schmiermittel kann durch die durchlässige Lage diffundieren, wenn
25 die Vorrichtung befeuchtet wird. Die poröse Matrix ist an einem Substrat 4 befestigt, bei dem es sich z. B. um ein Handschuhsubstrat oder eine Rasierklingeneinheit handelt.

[0004] Die Vorrichtung ist vorzugsweise ein integraler Bestandteil einer
30 Rasierklingeneinheit und ist auf deren Kappe oder Schutzvorrichtung angebracht, z. B. in Form eines auf der Kappe angebrachten Streifens. Bei Befeuchtung während der Rasur tritt ein Teil der Schmierzusammensetzung durch die durchlässige Lage aus und schmiert die Haut. Daher ist es wichtig, dass das Schmiermittel wasserlöslich ist.



[0005] Die poröse Matrix ist wasserunlöslich und ist vorzugsweise aus einem schwammartigen Material. Solche schwammartigen Materialien sind z. B. synthetische Schäume wie Polyethylenschäume. Diese sind verformbar und nehmen ihre Form wieder an, wenn die Verformungskraft entfernt wird. Ein solches Verhalten wird als elastisches Verhalten bezeichnet.

[0006] Fig. 2 zeigt eine Ansicht einer neuen Rasierklingeneinheit, die als integralen Bestandteil eine Vorrichtung 1 gemäß der vorliegenden Erfindung umfasst. Die Klingeneinheit 20 umfasst eine Schutzvorrichtungsleiste 22, eine Klinge 23 und eine Kappe 40, an der die Schmiervorrichtung 1 befestigt ist.

[0007] Es kann jedes geeignete wasserlösliche Schmiermittel verwendet werden. Schmiermittel können Polyethylenoxide, Polyacrylamide usw. sein, vorzugsweise Polyethylenoxide.

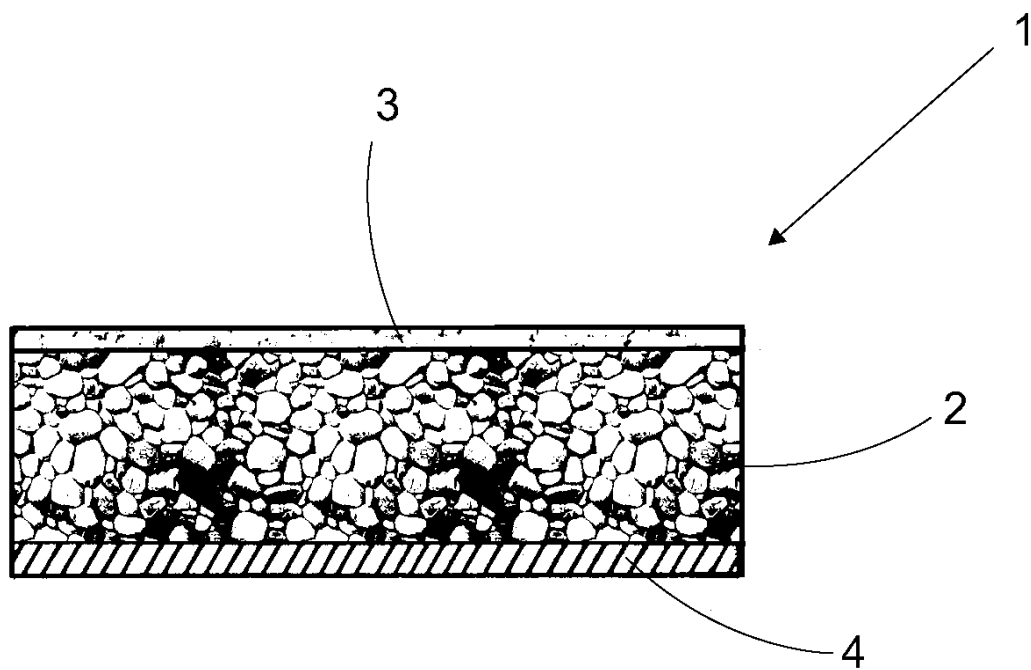
[0008] Die Rasiervorrichtung, die die Klingeneinheit umfasst, hat vorzugsweise einen integrierten Griff. Die Vorrichtung kann mit herkömmlichen Techniken hergestellt werden. Vorzugsweise besteht ein Großteil des Griffs aus einem geschäumten Polymermaterial, das auf das starre Polymermaterial aufgeformt ist, welches den Kopf und der Körper des Rasierers bildet. Geeignete Aufformtechniken sind aus dem Stand der Technik bekannt.

Anspruch:

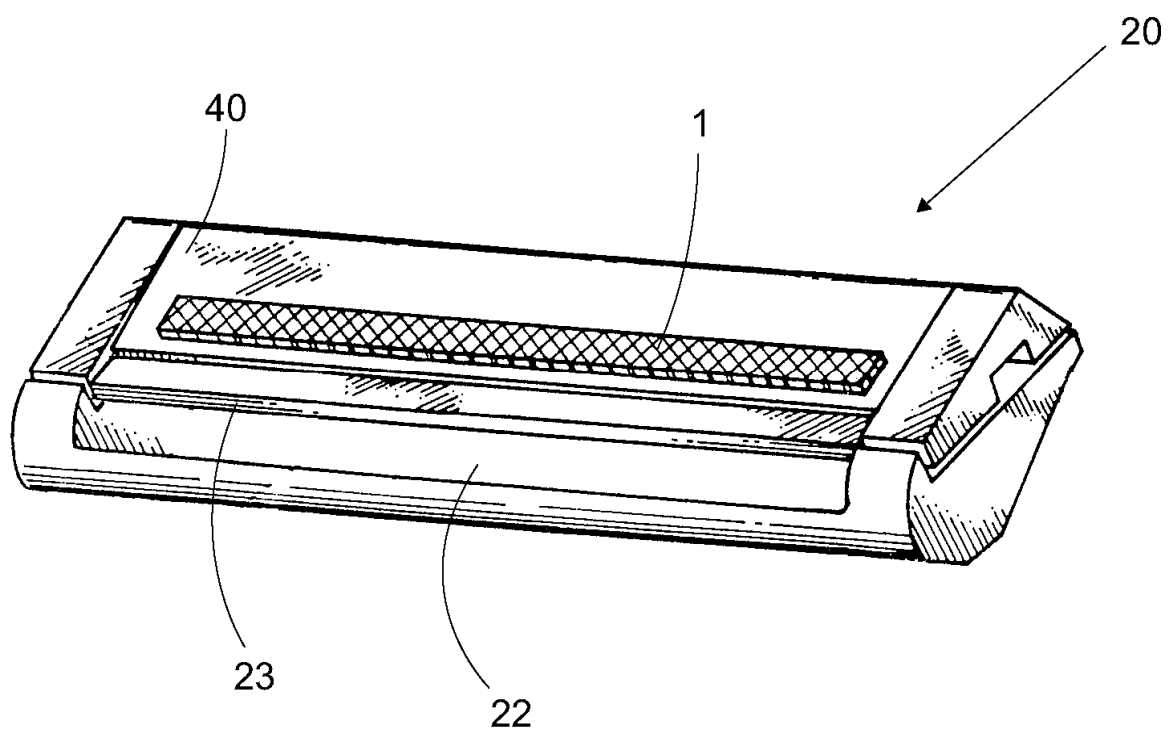
Hautschmiervorrichtung umfassend eine mit einem Schmiermittel imprägnierte poröse Matrix und eine wasserunlösliche durchlässige Lage.



Figur 1



Figur 2



(19) **Deutsches Patent- und Markenamt**

(21) Anmeldenummer: **101 40 330.2**

(11) Veröffentlichungsnummer: **DE 101 40 330**

(22) Anmeldedatum: **12.08.2001**

5 (45) Veröffentlichungsdatum: **03.03.2003**

(51) Int. Kl.: **B26B21/40**

(71) Anmelder: **Schafkopf GmbH**

(72) Erfinder: **Veronika Haarig**

10 **Sicherheitsrasierer**

[0001] Die vorliegende Erfindung ist eine neue Art von Sicherheitsrasierer, bei dem eine Klinge mit mehreren Schneidkanten in ein Halteteil aus Schaumstoffmaterial montiert ist.

15

[0002] Der Rasierer ist primär für eine Benutzung durch Frauen bestimmt, z. B. für das Entfernen von Beinhaaren beim Baden. Das Halteteil aus Schaumstoffmaterial, das sich leicht verformen lässt, ist selbst in seifigem Badewasser einfach zu halten und folgt auch leicht den Konturen der Haut. Es wird nicht rutschig, weil das seifige Badewasser nicht auf der Oberfläche des Halteteils verbleibt, sondern in das Schaumstoffmaterial eindringt. Der Rasierer wird wie ein Schwamm gehalten und über die Hautoberfläche gezogen, z. B. in kleinen kreisförmigen Bewegungen. Es wurde festgestellt, dass das Rasieren mit diesem Rasierer sehr bequem ist und sich kaum anders anfühlt als die Benutzung eines Badeschwamms.

25

[0003] Der Rasierer kann mehrfach verwendet werden, weil das Schaumstoffmaterial nach der Benutzung wieder seine ursprüngliche Form annimmt. Der Rasierer kann also solange verwendet werden, bis die Klingen stumpf sind.

30 **[0004]** Fig. 1 und 2 zeigen erfindungsgemäße Rasierer



[0005] Die für die Erfindung verwendeten Schaumstoffmaterialien haben einen höheren Reibungskoeffizienten als feste Kunststoffe, die normalerweise für Rasiergeräte verwendet werden. Jedes Polymermaterial kann zu einem Schaumstoff gemacht werden. Die Verwendung eines solchen Materials für die vorliegende Erfindung gewährleistet, dass der Benutzer auch unter den rutschigen Bedingungen eines Bades den Sicherheitsrasierer ausreichend fest halten kann, um ihn bequem benutzen zu können.

[0006] Es wird davon ausgegangen, dass die Verwendung eines solchen Schaumstoffmaterials dazu beiträgt, die Haut etwas zu spannen, sodass die Haare an den Beinen vorteilhaft positioniert werden, um durch die Schneidkanten abgeschnitten zu werden. Außerdem überdeckt die angenehme Zugwahrnehmung die unangenehme Wahrnehmung der die Haare abtrennenden Klingen.

[0007] Polymere, die zur Herstellung der Schaumstoffe für den erfindungsgemäßen Rasierer verwendet werden sollten, sind z. B. synthetische Polymere wie Polyurethan oder Polyethylen. Polyurethanschaumstoffe sind einfach und billig herzustellen.

[0008] Fig. 1 zeigt einen Rasierer mit einem abgerundeten Halteteil 1 aus Schaumstoffmaterial, in dessen Oberseite eine Klinge 2 in Form einer Folie aus herkömmlichem Klingenmaterial, z. B. rostfreiem Stahl, eingelassen ist, die eine Vielzahl runder Öffnungen mit geschärften Kanten hat. Die Folie lässt sich zusammen mit dem Material des Halteteils biegen, um den Hautkonturen zu folgen.

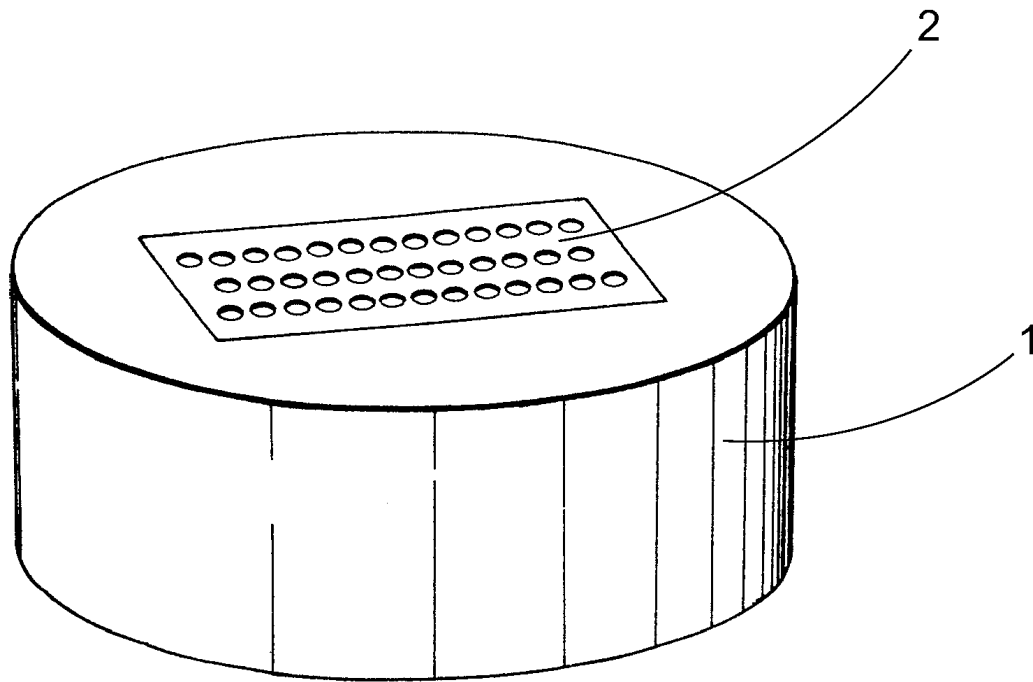
[0009] Fig. 2 zeigt eine bevorzugte Ausführungsform des Rasierers mit einem Halteteil 1, bei dem die Klinge 2 durch einen starren Kunststoffrahmen 3 aus Polypropylen verstärkt ist, um dem Rasierer etwas Stabilität zu verleihen.

Anspruch:

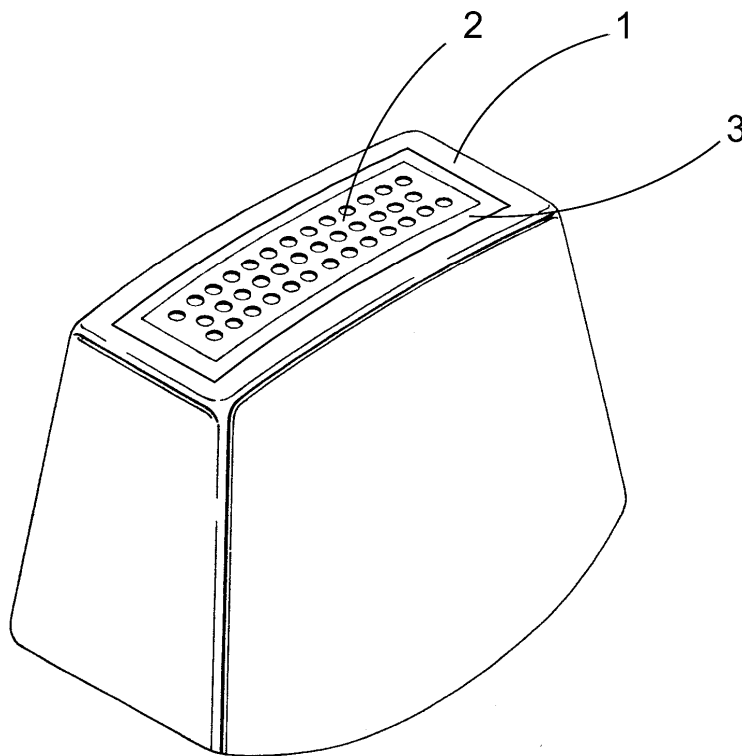
Sicherheitsrasierer, bei dem eine mehrschneidige Klinge in ein Halteteil aus leicht verformbarem Material montiert ist, das die Klinge umgibt.



Figur 1



Figur 2



(19) **Australisches Patentamt**
(21) Anmeldenummer: **AU 2010454545**
(22) Anmeldedatum: **14.06.2010**
(30) Prioritätsdaten:
5 (31) Nummer: **PR 4343**
(32) Datum: **15.06.2009**
(33) Land: **AU**
(43) Veröffentlichungsdatum: **04.01.2011**
(51) Int. Kl.: **B26B21/40, A45D27/460**
10 (71) Anmelder: **Closhave Co. Ltd.**
(72) Erfinder: **G. Lette, W. R. Inkle**

Rasiersystem

15 **[0001]** Die vorliegende Erfindung betrifft ein System zum Rasieren des Körpers. Die vorliegende Erfindung bezieht sich insbesondere auf ein Rasiersystem umfassend einen Rasierer, eine Flüssigkeit und optional Rasiergel oder -schaum.

20 **[0002]** Das Rasieren kann wegen dabei erlittener Schnitte unangenehm sein ebenso wie wegen Hautreizungen, die durch das Ziehen des Rasierers über die Haut und die zum Durchtrennen der Haare erforderliche Kraft entstehen. Schnitte verschlimmern sich durch die Korrosion der Rasierklinge bei längerem oder wiederholtem Kontakt mit Wasser während des Rasiervorgangs.

25 **[0003]** Die vorliegende Erfindung bietet ein komplettes System einschließlich eines Rasierers und eines Flüssigkeitsbades. Der Rasierer umfasst auf einem Träger montierte Rasierklingen und einen Aufnahmestreifen. Wenn der Rasierer nicht benutzt wird, wird er in einem Flüssigkeitsbad aufbewahrt, wodurch die Rasierklingen vor Korrosion geschützt werden. Gleichzeitig bewirkt das Flüssigkeitsbad, dass der Rasierer
30 von Überbleibseln der vorangegangenen Rasur gereinigt wird.



[0004] Das Flüssigkeitsbad kühlt außerdem die Klinge durch Verdampfen der Flüssigkeit, wenn der Rasierer aus dem Bad entnommen wird. Dadurch ist er kühl und erzeugt ein angenehmes Gefühl auf der Haut, wenn der Nutzer bei der nächsten Rasur damit die Haut berührt.

[0005] Ein Rasierer mit einem Aufnahmestreifen aus einem Material 12 ist in Fig. 1 dargestellt. Dieser nimmt eine solche Menge an Flüssigkeit auf, dass sie auch auf die Haut des Nutzers aufgebracht wird.

[0006] Der Aufnahmestreifen besteht aus einem Schwammmaterial, das entweder ein Naturschwamm ist oder ein synthetischer Schwamm wie z. B. ein aufgeschäumtes Polymer. Das Material muss nach der Benutzung bei einer Rasur seine Form für weitere Benutzungen beibehalten können, d. h. es muss wieder seine ursprüngliche Form annehmen, falls es verformt würde. Solche Schaumstoffe haben einen hohen Reibungskoeffizienten und können daher an der Haut ziehen. In Kombination mit dem erfindungsgemäßen Flüssigkeitsbad passiert dies jedoch nicht, und der Rasierer gleitet problemlos über die Haut.

[0007] Ein Material mit den gewünschten Eigenschaften ist ein Polyurethanschaum. Eine Art Polyurethanschaum ist zudem selbstklebend. Dies hat den Vorteil einer leichten Befestigung am Träger des Rasierers, weil kein zusätzlicher Kleber erforderlich ist.

[0008] Das aufgeschäumte Polymermaterial ist vorzugsweise ein biologisch abbaubarer Schaumstoff. Dies hat den Vorteil, dass es die Menge der Kunststoffe verringert, die verbrannt oder anderweitig behandelt werden müssen. Polymere wie stärkebasierte Copolymere oder EVA-Copolymere sind geeignet. Wenn biologisch abbaubare Schaumstoffe benutzt werden, muss ein Gleichgewicht zwischen der biologischen Abbaubarkeit des Schaumstoffs und dem Erfordernis gefunden werden, dass die Zersetzung des Schaumstoffs nicht während der Lebensdauer des Erzeugnisses beginnen darf.



[0009] Die Flüssigkeit enthält einen Zaubernussextrakt (*Hamamelis virginiana*), der adstringierend und antioxidativ wirkt. Der Zaubernussextrakt ist ein alkoholischer Extrakt, in der Regel in Ethanol oder Isopropanol. Der Alkohol hilft bei der Zersetzung von Substanzen im Bad, die ansonsten zu einer Korrosion der Rasierklingen führen würden. Der Zaubernussextrakt sorgt durch seine adstringierende Wirkung für eine Verengung der Blutgefäße in der Haut. Das verleiht der Haut ein glattes Gefühl und verringert die Blutung aus bei der Rasur zugefügten Schnitten.

[0010] Fig. 1 zeigt einen Rasierer 1 entsprechend dem erfindungsgemäßen System. Dabei handelt es sich um einen Rasierer herkömmlicher Form, der durch einen Schwammstreifen 12 hinter einem Paar von Klingen 13 und 14 modifiziert wurde. Der Streifen 12 ist hinter den Klingen angeordnet, sodass er den Schneidkanten nachfolgt und die adstringierende Zusammensetzung sofort nach dem Abtrennen der Haare durch die Klingen auf die Haut aufbringt.

[0011] Der Rasiererkopf kann im Klingenteil auch eine Reihe von Einzäunungselementen aufweisen, die den Benutzer vor Abschürfungen durch die Klingen schützen und dennoch eine wirksame Rasur zulassen. Solche Einzäunungselemente sind normalerweise aus Kunststoff oder Metall hergestellte Schutzelemente 15 (siehe Fig. 1). Die Einzäunungselemente können auch die Form einer Lage haben, in die eine Reihe von Löchern eingestanzt ist, die entlang der Klingenkante ausgerichtet sind. Diese Lage wird normalerweise aus Kunststoff oder aus zur Verstärkung mit Metallfolie laminiertem Kunststoff hergestellt.

[0012] Fig. 2 zeigt ein erfindungsgemäßes System, bei dem der Rasiererkopf 1 in einem Bad 2 gelagert wird, das die Flüssigkeit 21 enthält. Die Flüssigkeit wird regelmäßig nachgefüllt oder ausgetauscht.

[0013] Die Menge an Zaubernussextrakt in der Flüssigkeit ist nicht entscheidend, solange sie ausreicht, um die gewünschten Wirkungen zu erzielen. Die Flüssigkeit kann auch weitere Kühlmittel oder Adstringenzien, wie z. B. Mentholderivative, enthalten oder andere Hautpflegeprodukte.



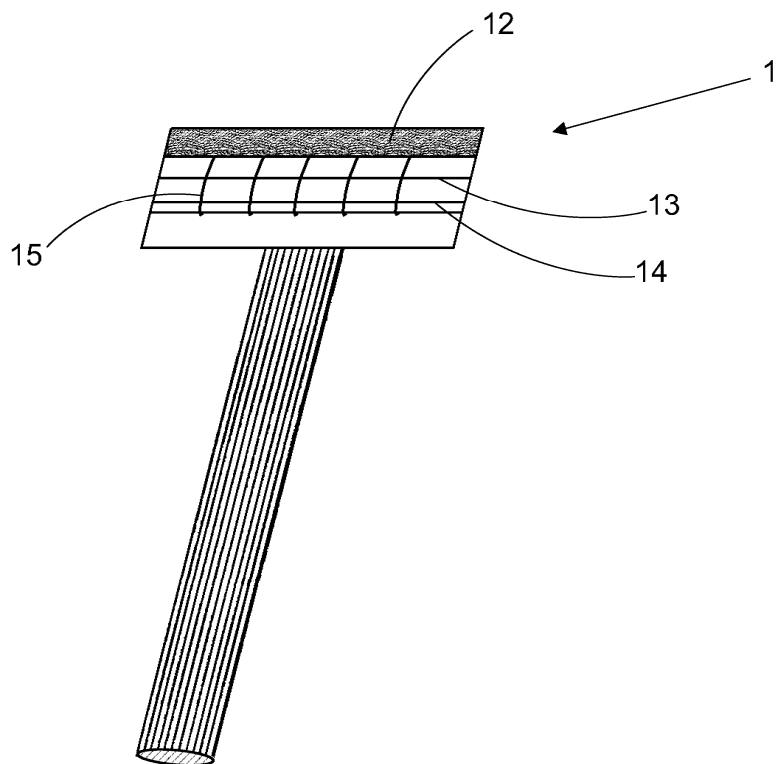
Anspruch:

5

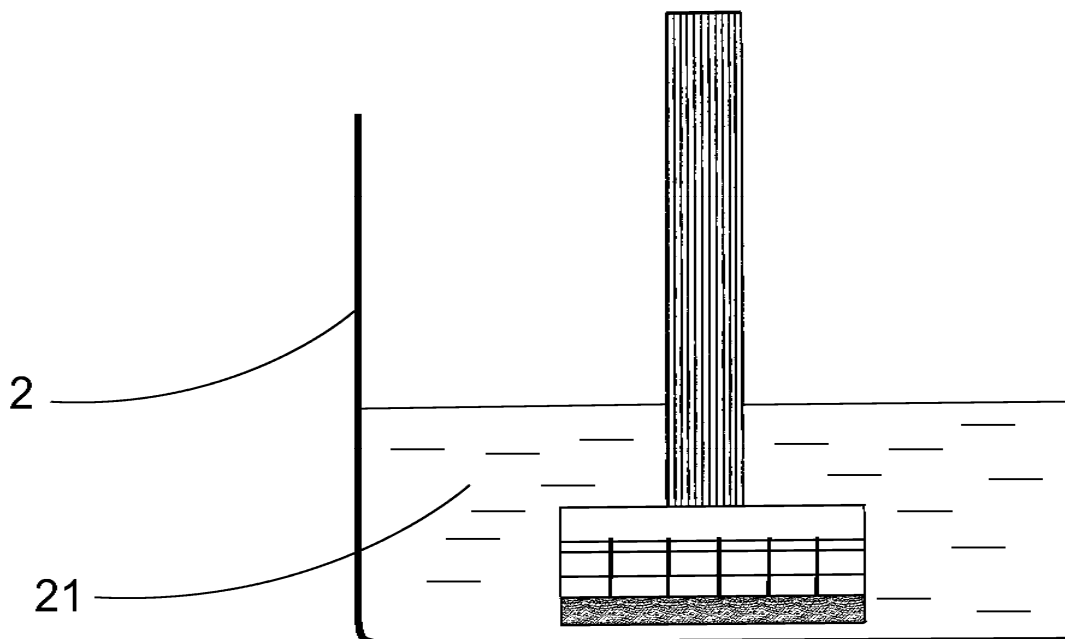
Rasiersystem umfassend
einen Rasierer mit einem Aufnahmemittel für Flüssigkeit und
ein Bad mit Flüssigkeit,
wobei die Flüssigkeit Zaubernussextrakt enthält.



Figur 1



Figur 2



Merkblatt zum Einspruch (EPA Form 2300)

Die Verwendung des Formblatts zur Erhebung von Einsprüchen ist **nicht verpflichtend**. Das Formblatt führt jedoch in übersichtlicher Form die wesentlichen, insbesondere alle für die Zulässigkeit des Einspruchs erforderlichen Angaben auf. Seine Verwendung erleichtert damit die Abfassung und die Bearbeitung des Einspruchs. Bei den Ausführungen in der **Begründung** hat der Einsprechende volle Gestaltungsfreiheit.

Erläuterungen zu den einzelnen Abschnitten:

I. Angegriffenes Patent

Unter **Patentnummer** ist die Nummer des europäischen Patents anzugeben, gegen das Einspruch eingelegt wird (Regel 76 (2) b) EPÜ).

Wenn bekannt, sollen auch die **Anmeldenummer** und der **Tag des Hinweises auf die Erteilung im Europäischen Patentblatt** (Art. 97 (3) EPÜ) angegeben werden; Letzteres dient zur leichteren Kontrolle der Einhaltung der Einspruchsfrist.

Die **Bezeichnung der Erfindung** ist anzugeben (Regel 76 (2) b) EPÜ), und zwar mit dem **Wortlaut wie auf dem Deckblatt der Patentschrift** (unter 54).

II. Patentinhaber

Bei **mehreren** Patentinhabern genügt es, den in der Patentschrift (unter 74) als Ersten genannten Patentinhaber anzugeben.

III. Einsprechender

Name, Anschrift, Staatsangehörigkeit und **Staat** des Wohnsitzes oder Sitzes des Einsprechenden sind nach Maßgabe der Regel 41 (2) c) EPÜ anzugeben (Regel 76 (2) a) EPÜ). Wird der Einsprechende nicht in eindeutig identifizierbarer Weise bis zum Ablauf der Einspruchsfrist angegeben, ist dieser Mangel nicht mehr behebbar (Entscheidung der Technischen Beschwerdekammer T 25/85, ABI. EPA 1986, 81).

IV. Bevollmächtigung

Falls ein **Vertreter** des Einsprechenden bestellt ist, sind sein Name und seine Geschäftsanschrift nach Maßgabe der Regel 41 (2) c) EPÜ anzugeben (Regel 76 (2) d) EPÜ). Bei Bestellung **mehrerer** Vertreter ist nur ein Vertreter anzugeben, an den zugestellt werden soll; weitere Vertreter sind ggf. in einer Anlage anzuführen (bitte Kästchen ankreuzen). Im Fall eines Zusammenschlusses von Vertretern sind nur Name und Anschrift des Zusammenschlusses anzugeben (Regel 143 (1) h) EPÜ).

Ein Einsprechender, der weder Wohnsitz noch Sitz in einem Vertragsstaat des EPÜ hat, muss vertreten sein und Handlungen durch seinen Vertreter vornehmen (Art. 133 (2) EPÜ). Die Vertretung vor dem EPA kann nur durch zugelassene Vertreter (Art. 134 (1) EPÜ) oder vertretungsberechtigte Rechtsanwälte (Art. 134 (8) EPÜ) wahrgenommen werden.

Natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz in einem Vertragsstaat des EPÜ können auch im Einspruchsverfahren durch einen **ihrer Angestellten** handeln, der aber einer Vollmacht bedarf (Art. 133 (3) Satz 1 EPÜ). Die Zustellung erfolgt in diesem Fall – wenn nicht auch ein Vertreter bevollmächtigt ist – an den Einsprechenden (nicht an den Angestellten).

Ist die Einreichung einer Vollmacht erforderlich, sollte sie nach Möglichkeit dem Einspruch beigelegt werden, um eine Verzögerung des Verfahrens zu vermeiden. Zugelassene Vertreter, die sich als solche zu erkennen geben, müssen nach Regel 152 (1) EPÜ in Verbindung mit dem Beschluss der Präsidentin des EPA vom 12. Juli 2007 nur noch in bestimmten Fällen eine unterzeichnete Vollmacht einreichen (siehe hierzu Sonderausgabe Nr. 3, ABI. EPA 2007, L.1.). Nach Artikel 134 (8) EPÜ vertretungsberechtigte Rechtsanwälte sowie Angestellte, die für einen Einsprechenden gemäß Artikel 133 (3) Satz 1 EPÜ handeln und keine zugelassenen Vertreter sind, müssen hingegen eine unterzeichnete Vollmacht einreichen. Geschieht dies nicht, so ist die Vollmacht innerhalb einer vom EPA zu bestimmenden Frist nachzureichen. Wird die Frist versäumt, so gelten die Handlungen des Anwalts oder Angestellten als nicht erfolgt (Regel 152 (6) EPÜ). Dies bedeutet, dass der Einspruch als nicht eingelegt gilt.

V. Erklärung über den Umfang des Einspruchs

Die Einspruchsschrift hat eine Erklärung darüber zu enthalten, in welchem Umfang gegen das europäische Patent Einspruch eingelegt wird (Regel 76 (2) c) EPÜ). Sofern sich der Einspruch nicht gegen das Patent im gesamten Umfang richtet (bitte entsprechendes Kästchen ankreuzen), ist die Nummer der Ansprüche (laut Patentschrift) anzugeben, die nach Auffassung des Einsprechenden von einem oder mehreren Einspruchsgründen betroffen sind.

VI. Einspruchsgründe

Die geltend gemachten Einspruchsgründe (Art. 100 EPÜ) sind durch Ankreuzen der entsprechenden Kästchen anzugeben.

Beim Einspruchsgrund der mangelnden Patentfähigkeit (Art. 100 a) EPÜ) sind die mangelnde Neuheit und die fehlende erfinderische Tätigkeit die häufigsten Unterfälle, für die deshalb eigene Kästchen vorgesehen sind. Für die weiteren möglichen Fallkonstellationen lässt das Formblatt dem Einsprechenden Raum für die jeweiligen Angaben. Als „sonstige Gründe“ können die folgenden Artikel in dem vorgesehenen Feld angegeben werden: 52 (1) und 57; 52 (2); 53 a); 53 b); 53 c) EPÜ.

Die Einspruchsgründe sind in Artikel 100 EPÜ abschließend aufgezählt. Keine zulässigen Einspruchsgründe stellen insbesondere die mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung (Art. 82 EPÜ), Unklarheit der Patentansprüche (Art. 84 EPÜ) sowie ältere nationale Rechte (Art. 139 (2) EPÜ) dar.

Zu den Einspruchsgründen allgemein wird auf die Richtlinien für die Prüfung im EPA, D-III, 5 hingewiesen.

VII. Tatsachenvorbringen

Der Einspruch hat die Angabe der zur Begründung vorgebrachten Tatsachen und Beweismittel zu enthalten (Regel 76 (2) c) EPÜ), bei Dokumenten sind die relevanten Stellen in der Begründung des Einspruchs anzugeben (Richtlinien D-IV, 1.2.2.1).

Die **Begründung** unter Einbeziehung der vorzubringenden Tatsachen und Beweismittel ist in einem **gesonderten Schriftstück** auszuführen, das eine Anlage zum Formblatt bildet. Im Formblatt ist der Verweis hierauf bereits angekreuzt.

Die gesonderte **Angabe der Beweismittel** unter Abschnitt IX nimmt die Einspruchsbegründung nicht vorweg. Sie dient der besseren Übersicht und der vereinfachten Aktenbearbeitung. Bei den Ausführungen in der Begründung kann allerdings auf Abschnitt IX des Formblatts (Beweismittel) Bezug genommen werden.

Im Übrigen wird gebeten, bei der verkürzten **Zitierung** von Druckschriften die in den Richtlinien B-X, 9.1 angeführten Regeln einzuhalten.

VIII. Sonstige Anträge

In diesem Abschnitt kann z. B. der Antrag auf mündliche Verhandlung oder Akteneinsicht gestellt werden.

IX. Beweismittel

Unter „Veröffentlichungen“ sind die als Beweismittel angeführten **druckschriftlichen Veröffentlichungen** (z. B. Patentschriften) zweckmäßigerweise in der Reihenfolge ihrer Bedeutung im jeweils dafür vorgesehenen Freiraum einzutragen. Die Zitierweise nach den Richtlinien B-X, 9.1 ist zu beachten.

Es wird gebeten, auch die **Stellen** des Dokuments anzugeben, auf die sich der Einsprechende stützt.

Diese Angaben müssen ohnehin in der Begründung enthalten sein (s. o. zu VII).

Andere **Beweismittel** (z. B. Zeugen, eidesstattliche Erklärungen, Firmenprospekte, Testberichte, Gutachten) sind unter „Sonstige Beweismittel“ anzuführen (bei offenkundiger Vorbenutzung: Ort, Zeit, Art; siehe dazu Richtlinien G-IV, 7•2, D-IV, 1.2.2.1 v); bei Zeugen: Vor und Zuname, genaue Anschrift, Verhältnis zum Einsprechenden usw.); reicht der vorhandene Raum für diese Angaben nicht aus, genügt eine Auflistung der Beweismittel unter Hinweis darauf, an welcher Stelle des Schriftsatzes (Ausführung der Begründung) diese Angaben enthalten sind (z. B.: „Zeuge N.N. S. 5“).

Unterlagen, die von einem am Einspruchsverfahren Beteiligten genannt werden, sind zusammen mit dem Einspruch oder dem schriftlichen Vorbringen einzureichen (auch Veröffentlichungen, die bereits in der europäischen Patentschrift genannt sind). Dadurch wird eine Aufforderung durch das Europäische Patentamt zu deren Nachreichung vermieden. Sind solche Unterlagen nicht beigelegt und werden sie nach Aufforderung nicht rechtzeitig nachgereicht, so braucht das Europäische Patentamt das darauf gestützte Vorbringen nicht zu berücksichtigen (Regel 83 EPÜ).

X. Zahlung der Einspruchsgebühr

Die Einspruchsgebühr ist innerhalb der Einspruchsfrist zu entrichten. Der Einspruch gilt erst als eingelegt, wenn die Einspruchsgebühr entrichtet ist (Art. 99 (1) EPÜ). Zum wirksamen Zahlungstag siehe Artikel 7 der Gebührenordnung und die Hinweise auf Zahlungsmöglichkeiten im Amtsblatt.

XI. Liste der beigelegten Unterlagen

Bitte durch entsprechendes Ankreuzen kenntlich machen, welche Unterlagen dem Einspruch beigelegt sind.

XII. Unterschrift

Ist der Einsprechende eine juristische Person und wird der Einspruch nicht vom Vertreter unterzeichnet, so ist der Einspruch zu unterzeichnen:

- a) entweder von einer Person, die nach Gesetz und/oder Satzung der juristischen Person zur Unterschrift berechtigt ist, wobei ein **Hinweis auf die Unterschriftsberechtigung** des Unterzeichneten zu geben ist, z. B. Geschäftsführer, Prokurist, Handlungsbevollmächtigter; president, director, company secretary; directeur, fondé de pouvoir (Art. 133 (1) EPÜ); in diesem Fall braucht keine Vollmacht eingereicht zu werden;
- b) oder von einem sonstigen Angestellten der juristischen Person, sofern diese ihren Sitz in einem Vertragsstaat hat (Art. 133 (3) Satz 1, Regel 152 (1) EPÜ); in diesem Fall ist eine Vollmacht einzureichen.

Einspruch gegen ein europäisches Patent

I. Angegriffenes Patent

Patentnummer

Anmeldenummer

Tag des Hinweises auf Erteilung im
Europäischen Patentblatt (Art. 97 (3), Art. 99 (1) EPÜ)

Bezeichnung der Erfindung (Titel):

II. In der Patentschrift als Erster genannter Patentinhaber

Zeichen des Einsprechenden oder Vertreters
(max. 15 Positionen)

III. Einsprechender

Name

Anschrift

Staat des Wohnsitzes oder Sitzes

Staatsangehörigkeit

Telefon/Fax

Gemeinsamer Einspruch (Miteinsprechende
siehe Zusatzblatt)

☐

IV. Bevollmächtigung

1. Vertreter
(Nur einen Vertreter oder den Namen des Zusammen-
schlusses angeben, an den zugestellt werden soll)

Geschäftsanschrift

Telefon/Fax

Weitere zugelassene Vertreter
(siehe Zusatzblatt/Vollmacht)

☐

Zeichen des Einsprechenden



2. Angestellte(r) des Einsprechenden, die/der für dieses Einspruchsverfahren gemäß Art. 133 (3) EPÜ bevollmächtigt werden/wird

Vollmacht(en) zu 1./2.

nicht erforderlich

☐

registriert unter Nr.

☐

beigefügt

☐

V. Der Einspruch richtet sich gegen das erteilte Patent

• im gesamten Umfang

☐

• im Umfang der Ansprüche Nr.

VI. Einspruchsgründe:

Der Einspruch wird darauf gestützt, dass

a) der Gegenstand des europäischen Patents nicht patentfähig ist (Art. 100 (a) EPÜ), weil er

• nicht neu ist (Art. 52 (1); Art. 54 EPÜ)

☐

• nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht (Art. 52 (1); Art. 56 EPÜ)

☐

• aus sonstigen Gründen von der Patentierbarkeit ausgeschlossen ist, nämlich wegen

☐

Art.

b) das europäische Patent die Erfindung nicht so deutlich offenbart, dass ein Fachmann sie ausführen kann (Art. 100 (b) EPÜ; vgl. Art. 83 EPÜ).

☐

c) der Gegenstand des europäischen Patents über den Inhalt der Anmeldung/der früheren Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht (Art. 100 (c) EPÜ, vgl. Art. 123 (2) EPÜ).

☐

VII. Tatsachenvorbringen (Regel 76 (2) (c) EPÜ)
erfolgt auf gesondertem Schriftstück (Anlage 1)

☒

VIII. Sonstige Anträge:

Zeichen des Einsprechenden



IX. Beweismittel

Beweismittel

sind beigelegt

☐

werden nachgereicht

☐

A. Veröffentlichungen:

1

Besonders relevant (Seite/Spalte/Zeile/Fig.):

2

Besonders relevant (Seite/Spalte/Zeile/Fig.):

3

Besonders relevant (Seite/Spalte/Zeile/Fig.):

4

Besonders relevant (Seite/Spalte/Zeile/Fig.):

5

Besonders relevant (Seite/Spalte/Zeile/Fig.):

6

Besonders relevant (Seite/Spalte/Zeile/Fig.):

Fortsetzung auf Zusatzblatt

☐

B. Sonstige Beweismittel

Weitere Angaben auf Zusatzblatt

☐

Zeichen des Einsprechenden



X. Zahlung der Einspruchsgebühr erfolgt

- wie auf beigefügtem Gebührenzahlungsvordruck (EPA Form 1010) angegeben ☐
- über die Online-Dienste des EPA ☐

XI. Liste der Unterlagen

Anlage Nr.:

- | | | |
|---|--|-------------------------------------|
| 0 | Einspruchsformblatt | ☒ |
| 1 | Tatsachenvorbringen (s. VII.) | ☒ |
| 2 | Kopien von als Beweismittel angegebenen (s. IX.) | |
| | a Veröffentlichungen | ☐ |
| | b sonstigen Unterlagen | ☐ |
| 3 | Unterzeichnete Vollmacht(en) (s. IV.) | ☐ |
| 4 | Gebührenzahlungsvordruck (s. X.) | ☐ |
| 5 | Zusatzblatt (Zusatzblätter) | ☐ |
| 6 | Sonstige Unterlagen | ☐ |

Blattzahl

Bitte einzeln anführen:

XII. Unterschrift des Einsprechenden oder Vertreters

Ort

Datum

Unterschrift(en)

Name des (der) Unterzeichneten (in Druckschrift)

Bei juristischen Personen die Stellung des (der) Unterzeichneten innerhalb der Gesellschaft angeben.

Zeichen des Einsprechenden

